

Verhalten im Schadenfall

Wenn Sie eine gebuchte Reise nicht antreten können, stornieren Sie bitte **unverzüglich** (spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden) bei der Buchungsstelle (z. B. Reisebüro) und verständigen Sie **umgehend telefonisch** das Service Center der

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
VIENNA INSURANCE GROUP

Leistungsabteilung
Obere Donaustr. 49 – 51
1020 Wien

Tel.: +43 (0) 50 350-356

Fax: +43 (0) 50 350-9923181

e-mail: mail-us@staedtische.co.at

www.wienerstaedtische.at

Halten Sie dabei bitte für uns zunächst folgende Daten bereit:

- Vor- und Zuname, Adresse,
- Reiseterrmin, Stornodatum und –grund,
- Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis (MasterCard Kartennummer)

Für die reibungslose und rasche Schadenbearbeitung senden Sie uns bitte folgende Unterlagen zu:

- Versicherungsnachweis (MasterCard Kartennummer)
- Buchungsbestätigung
- Stornokostenrechnung
- Nicht genutzte Fahrkarten oder Flugtickets
- Belege über den Eintritt des Stornogrundes (z. B. Einberufungsbefehl, Mutter-Kind-Pass, Sterbeurkunde)

Bei Reisestorno aus medizinischen Gründen:

- Detailliertes ärztliches Attest oder einen Unfallbericht
- Krankmeldung bei der Sozialversicherung

Besondere Vereinbarung für die STORNOVERSICHERUNG im Jahr 2010 im Rahmen des Reiseschutzes der MasterCard CLASSIC / GOLD - Privatkarten

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Reigestornoversicherung ergänzt den Versicherungsschutz der MasterCard CLASSIC / GOLD und gilt unter der Voraussetzung, dass die MasterCard innerhalb der letzten 2 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalles verwendet wurde.

Der Stornoversicherungsschutz gilt für Neukunden von CLASSIC-Karten mit Karteneröffnung ab 01.Dezember 2009 bis 01.Dezember 2010 für Reisen mit einem Reiseantritt zwischen 01.Jänner und 31.Dezember 2010 und einem Buchungsdatum ab 01.Dezember 2009.

Bei Karteneröffnung nach Buchungsdatum gelten nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10.Tag nach Karteneröffnung ereignen.

Für Karteninhaber von vor dem 01.12.2009 eröffneten CLASSIC-Karten, welche die von card complete Service Bank AG vorgegebenen Voraussetzungen im Jahr 2009 erfüllt haben, gilt der Stornoversicherungsschutz für Reisen mit einem Reiseantritt zwischen 01.Jänner und 31.Dezember 2010 und einem Buchungsdatum ab 01.Dezember 2007.

Für Karteninhaber von sämtlichen GOLD-Karten gilt die Stornoversicherung für Reisen mit einem Reiseantritt zwischen 01.Jänner 2010 und 31.Dezember 2010 und einem Buchungsdatum ab 01.Dezember 2007.

Versicherte Personen:

Versichert ist der(die) Karteninhaber(in) sowie der(die) mitreisende, in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte(in) bzw. Lebensgefährtin(e) und minderjährige Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Reisestornoversicherung

Versicherungssumme MasterCard Classic EUR 2.500,-

Versicherungssumme MasterCard Gold EUR 4.000,-

Die jeweiligen Versicherungssummen sind Höchsthaftungssummen pro Karteninhaber und Schadensereignis (die Ansprüche der mitreisenden Angehörigen eingerechnet).

Die versicherte Person trägt bei Nichtantritt der Reise einen Selbstbehalt in Höhe von 10% des erstattungsfähigen Schadens.

Bei Vorhandensein weiterer Haupt- oder Zusatzkarten gelten die Versicherungssummen bei einer gemeinsamen Reise zusammengerechnet.

Bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Reisepreis stellt die vereinbarte Versicherungssumme die maximale Entschädigungsleistung dar.

Die im aktuellen MasterCard-Folder angebotene Summenverdoppelung hat keine Auswirkung auf die Stornoversicherungssummen.

Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist ein gebuchtes Pauschalarrangement (Transport mittels eines öffentlichen Verkehrsmittels inklusive Unterkunft, gebucht über dieselbe Buchungsstelle) oder ein gebuchtes Ticket eines öffentlichen Verkehrsmittels, das zur Erreichung der Reisedestination verwendet wird. Als öffentliche Verkehrsmittel gelten Flugzeuge, Busse, Eisenbahnen und Schiffe.

Reisen welche nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt werden (z.B. mit dem PKW) und für die daher lediglich eine Unterkunft gebucht wird, sind nicht als Pauschalarrangement im Sinne dieser Bedingungen zu verstehen und daher nicht versichert.

Bei individueller Anreise zu einem gebuchten Pauschalreiseangebot mittels öffentlichem Verkehrsmittel handelt es sich um jeweils eigenständige Reisen im Sinne der Bedingungen.

Versichert sind ausschließlich Privatreisen.

Versichert sind die vertraglich vereinbarten Rücktrittskosten, die der Versicherte dem Reiseunternehmen (auch Fluglinie, Bahn-, Bus- oder Schifffahrtsunternehmen) schuldet, begrenzt mit der Versicherungssumme.

Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden, während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen Gründe eine Reise nicht angetreten wird:
 - 1.1. Plötzlich auftretende schwere Krankheit oder schwere gesundheitliche Unfallfolgen des(r) Versicherten.
Eine Erkrankung gilt als schwer, wenn sich daraus zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt und der Versicherte nicht in der Lage ist, seiner beruflichen Tätigkeit nachzukommen. Ein entsprechender Nachweis wie z.B. Bestätigung des behandelnden Arztes oder kassenärztliche Krankmeldung ist dem Versicherer beizubringen.

Eine Leistungspflicht besteht nicht für chronische Leiden und deren Folgen sowie für Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor Antritt der Reise behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind, und deren Folgen, sowie für Krankheiten und deren Folgen im Zusammenhang mit bereits vor der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaften.
 - 1.2. Vorliegen einer erst nach der Reisebuchung festgestellten Schwangerschaft, sofern sich daraus zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Ein entsprechender Nachweis wie z.B. Bestätigung des behandelnden Arztes oder kassenärztliche Krankmeldung ist dem Versicherer beizubringen.
 - 1.3. Tod des(r) Versicherten;
 - 1.4. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung seines(r) Ehegatten(in), Lebensgefährten(in), (Schwieger) -eltern, -kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel.
Bei Lebensgefährten ist ein Nachweis betreffend einer Lebensgemeinschaft mittels Meldezettel zu erbringen (gemeinsamer Wohnsitz seit mind. 3 Monaten muss gegeben sein).
 - 1.5. bedeutender Sachschaden am Eigentum des(der) Versicherten an seinem(ihrem) Wohnort infolge Feuer, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten, der seine(ihre) Anwesenheit zwingend erforderlich macht;
 - 1.6. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des(der) Versicherten durch den Arbeitgeber. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz.
Auch bei Rücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen liegt kein versichertes Ereignis vor.
 - 1.7. Einberufung zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.

Zeitlicher Geltungsbereich

Voraussetzung für den Stornoversicherungsschutz ist die aufrechte MasterCard mit Reiseversicherungsschutz zumindest 30 Tage vor Reisebeginn. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Reisebuchung und endet mit Reiseantritt.

Bei Karteneröffnung nach Buchungsdatum gelten nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10.Tag nach Karteneröffnung ereignen.

Ausschlüsse

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. einer der oben genannten Gründe (Pkt. 1.1 bis 1.7) bei Buchung der Reise bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt.

Obliegenheiten

Der(die) Versicherte ist verpflichtet,

1. den Versicherungsfall der Buchungsstelle (Reisebüro, Vermieter, Transportunternehmen) unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) zu melden und die Buchung zu stornieren;
2. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine etc.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen.

Entschädigungsleistung

Der Versicherer ersetzt der versicherten Person im Rahmen der Versicherungssumme jene Kosten, die sie dem Reise- bzw. Transportunternehmen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich schuldet.

Vom Versicherungsschutz umfasst gilt im Laufe eines jeden Kalenderjahres ausschließlich ein Versicherungsfall, und zwar der Erstgemeldete.

Subsidiarität

Die Versicherungsleistung aus der Stornoversicherung ist subsidiär. Sie wird daher nur erbracht, soweit nicht von sonstigen Dritten Ersatz erlangt werden kann.